

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 76/557/EWG über die Gleichstellung gewisser erdbebengeschädigter Gemeinden in Italien mit den Berggebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. Januar 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 76/557/EWG des Rates vom 21. Juni 1976 über die Gleichstellung gewisser erdbebengeschädigter Gemeinden in Italien mit den Berggebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽¹⁾ sind eine Reihe von überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Gemeinden der Region Friuli-Venezia Giulia, die durch das Erdbeben vom Mai 1976 schwer geschädigt worden sind, für einen Zeitraum von vier Jahren den in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 30. 6. 1976, S. 34.

dem Verzeichnis der Richtlinie 75/273/EWG ⁽²⁾ aufgeführten Berggebieten gleichgestellt worden.

Die Gemeinde Treppo Grande, auf die alle durch die genannte Entscheidung aufgestellten Merkmale zutreffen, ist nicht in das Verzeichnis der den Berggebieten gleichgestellten Gemeinden aufgenommen worden.

Eine Änderung dieses Verzeichnisses ist daher gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In das in der Anlage zu der Entscheidung 76/557/EWG enthaltene Verzeichnis wird nach der Gemeinde „San Daniele del Friuli“ die Gemeinde „Treppo Grande“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 72.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Straßengüter-Werkverkehr zwischen Mitgliedstaaten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. Februar 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe: